

öffentlich unter Druck gesetzt werden, daß sie die durch die Ratifikation internationaler Verträge und die Übertragung entsprechender Befugnisse auf die Europäische Union übernommenen bindenden Verpflichtungen umsetzen.

Von einer Bedrohung hoher deutscher Standards des Grundrechtsschutzes durch die Europäisierung kann also inzwischen keine Rede mehr sein. Bezeichnend ist, daß die Innenministerkonferenz eine kritische Stellungnahme zum Richtlinien-Entwurf der Kommission zum Flüchtlingsstatus⁶⁵ abgegeben hat, da dieser viel zu großzügig sei⁶⁶. Ähnliche Auseinandersetzungen gibt es beim Familiennachzug. Zur Erhaltung der Bremsenrolle hat sich die Bundesregierung für die Beibehaltung des Einstimmigkeitsprinzips im Bereich des Einwanderungs- und Asylrechts eingesetzt,⁶⁷ was ihr in der Konferenz von Nizza allerdings nur zum Teil gelungen ist. Der deutsche und der europäische Grundrechtsschutz haben sich in den hier behandelten Gebieten tendenziell konträr entwickelt. Folglich sollten auch die europäischen Arenen bei den Auseinandersetzungen über den Schutz der Rechte von Einwanderern und Flüchtlingen ernst genommen werden.

Christoph Schminck-Gustavus Nemesis

Anmerkungen zum Urteil des Areopag zur Entschädigung griechischer Opfer von NS-Kriegsverbrechen (KJ 2000, S. 472 ff.)*

Am 13. April 2000 – knapp 56 Jahre nach dem Massaker von Dístomo, einer kleinen Ortschaft auf dem mittellgriechischen Festland – wurde im Athener Gerichtshaus eine historische Entscheidung verkündet. Die Vereinigten Senate des Areopag, also des obersten griechischen Gerichts, dessen zwanzig Richter auf hohem Podest unter einer großen Christus-Pantokrator-Ikone tagten, verwarfen mit großer Mehrheit die Revision der Bundesrepublik Deutschland gegen eine Entscheidung des Landgerichts Livadiá, mit der 269 Klägern aus Dístomo für die Ermordung ihrer Angehörigen und für die Niederbrennung ihrer Habe eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 9,5 Milliarden Drachmen (umgerechnet 56 Millionen DM) zugesprochen worden war.

Die Entscheidung des Areopag ist mit einer überraschend großen Mehrheit gefallen: sechzehn gegen vier Richter hatten sich über alle politischen Bedenken hinweggesetzt und den Klägern recht gegeben. So sah sich denn der Präsident des Areopag, der mit der Minderheit votiert hatte,¹ genötigt, eine Entscheidung zu verkünden, die nicht nur für die deutsch-griechischen Beziehungen aufsehenerregend ist, sondern auch in der europäischen Rechtsgeschichte einmalig dasteht.²

Das Städtchen Dístomo liegt in der Nomarchie³ Böotien, unmittelbar neben dem

⁶⁵ Fn. 7.

⁶⁶ Abgedruckt in NJW 1/2001, S. XVII.

⁶⁷ Vgl. Schily, NVwZ 2000, 883 ff., 885, wonach die Entscheidung über die Aufnahme von der «Integrationsfähigkeit» des jeweiligen Staates abhängt.

* Ich danke Herrn Prof. Argýris N. Sfountouris (Athen/Zürich), einem Überlebenden der Tragödie von Dístomo, für zahlreiche Unterlagen und Hinweise zur ethischen Dimension des Themas.

¹ Vgl. die Berichte von Gerd Höhler, in: Frankfurter Rundschau vom 14. 4. 2000, und von Ioáanna Mándrou, in: To Vima vom 14. 4. 2000, S.A 17.

² Als einzige juristische Fachzeitschrift in der Bundesrepublik hat die KJ in Heft 3/2000, S. 472 ff., eine Übersetzung des Urteils in Auszügen abgedruckt.

³ Die den französischen Départements nachgebildeten griechischen Nomarchien entsprechen als Verwaltungseinheiten in etwa den deutschen Regierungsbezirken.

antiken Delphi. Ein kleines Hinweisschild an der Landstraße weist mehrsprachig auf den »Märtyrer-Ort« hin; aber keiner der Touristen-Busse nach Delphi, die hier jeden Tag zu Dutzenden vorbeifahren, ist jemals nach Dístomo abgebogen. Bis vor kurzem gab es auch keinen einzigen Griechenland-Reiseführer, der die Vernichtung von Dístomo am 10. Juni 1944 auch nur mit einem Wort erwähnt hätte.⁴

So werden die klagenden Nachfahren der Opfer von Dístomo kaum mit einer solchen Entscheidung des Areopag gerechnet haben – vermutlich ebensowenig wie das Bundesfinanzministerium, das die Bundesrepublik in dem Verfahren vertreten hatte. Gestützt auf das regierungsamtliche Freundschaftsgerede aus fünf Jahrzehnten schien man sich in Bonn und später in Berlin der griechischen Unterwürfigkeit so sicher gewesen zu sein, daß die Bundesrepublik im erstinstanzlichen Verfahren von Livadiá noch nicht einmal aufgetreten war, bzw. sich anwaltlich hatte vertreten lassen: Das Urteil von Livadiá ist daher als Versäumnisurteil gegen die nicht erschienene Beklagte ergangen.

Erst als das Urteil durch die Presse ging und auch der damalige Präfekt der Nomarchie Böotien, Ioánnis Stamoúlis⁵ – im Zivilberuf Rechtsanwalt – in öffentlichen Erklärungen und Interviews von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in deutsches Eigentum zu sprechen begann, zeigte dies in Bonn Wirkung. Als der unangenehme Präfekt dann ankündigte, er werde den Gerichtsvollzieher mit der Beschlagnahme der Goethe-Institute von Athen und Thessaloniki, der Deutschen Schule in Athen und des Deutschen Archäologischen Institut beauftragen – deren Zwangsversteigerung werde dann wohl die 56 Millionen DM erbringen⁶ –, beauftragte das Berliner Bundesfinanzministerium eine Athener Großkanzlei, Sprungrevision zum Areopag zwecks Aufhebung des lästigen Urteils einzulegen.

Eine Begründung war schnell zur Hand: Das völkerrechtliche Prinzip der Staaten-Immunität verbiete es Privatpersonen, Entschädigungsansprüche für »im Rahmen von Kriegshandlungen« erlittenes Unrecht geltend zu machen. Der Hochmut dieser Begründung hat eine doppelte Dimension: Er mißachtet nicht nur völkerrechtliche Prinzipien, er versucht sich auch zivilrechtlich aus der Verantwortung für Verpflichtungen zu schleichen, die in dem 1953 in Adenauers Auftrag von Hermann Josef Abs ausgehandelten Londoner Schuldenabkommen »vorerst zurückgestellt« worden waren.⁷

Das Londoner Schuldenabkommen von 1953

In der Präambel dieses Abkommens war zunächst in wohlklingenden Worten der Wunsch der Vertragschließenden festgestellt worden, »Hindernisse auf dem Wege zu normalen Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den anderen Staaten zu beseitigen und dadurch einen Beitrag zur Entwicklung einer blühenden Völkergemeinschaft zu leisten«; sodann heißt es weiter in Artikel 5 Abs. II:

4. Einzige Ausnahme ist der DuMont Reiseführer aus der Reihe »Richtig reisen« von Klaus Bötig, Griechenland: Festland und Peloppones, Köln 1996, S. 286.

5. Das politische Amt des Nomarchen (Päfekten) ist durch die jüngsten griechischen Verwaltungsreformen aufgewertet worden, liegt aber angesichts des griechischen Zentralismus in seinen politischen Kompetenzen dennoch weit unter dem eines deutschen Ministerpräsidenten.

6. Vgl. das Interview von Stamoúlis in »Der Spiegel« 31/98, S. 132. Die anschließend von Stamoúlis in Deutschland über die Entschädigungsfrage mit Partei- und Regierungsvertretern geführten Kontaktgespräche sind ergebnislos geblieben; vgl. hierzu den Artikel in der deutschsprachigen Athener Zeitung vom 4. 9. 1998, S. 3: »Sympathien« für Ansprüche der Opfer.

7. Abkommen über deutsche Auslandsschulden vom 27. 2. 1953, in: BGBl. II, S. 333 ff.

Eine Prüfung der aus dem Zweiten Weltkriege herrührenden Forderungen von Staaten, die sich mit Deutschland im Kriegszustand befanden oder deren Gebiet von Deutschland besetzt war, und von Staatsangehörigen dieser Staaten gegen das Reich und (sc. gegen) im Auftrage des Reichs handelnde Stellen oder Personen, einschließlich der Kosten der deutschen Besetzung, der während der Besetzung auf Verrechnungskonten erworbenen Guthaben sowie der Forderungen gegen die Reichskreditkassen, wird bis zur endgültigen Regelung der Reparationsfrage zurückgestellt.

Die »endgültige Regelung der Reparationsfrage«, die 1953 noch vom Abschluß eines Friedensvertrages erwartet worden war, wurde bekanntlich durch den sog. »Zwei-plus-Vier-Vertrag«, der die deutsche Wiedervereinigung besiegelte, überholt. Die rot-grüne Bundesregierung hat dann aber, ebenso wie ihre Vorgängerinnen, an der von Abs eingefädelteten Verschleppungsstrategie festgehalten und würde am liebsten das Thema für erledigt halten. Weder hat sich die Bundesregierung zur Zurückzahlung jener gewaltigen Zwanganleihe bereitgefunden, die die NS-Besitzer dem griechischen Staat zur Bestreitung der Besatzungskosten auferlegt hatten,⁸ noch war sie bereit, irgendwelche Entschädigungsansprüche der Opfer von Kriegsverbrechen anzuerkennen.

Mit einer Reparationszahlung aus dem Jahre 1961 in Höhe von 115 Millionen DM sollten alle Ansprüche aus Griechenland abgegolten sein. Daß gemäß Artikel I dieses Vertrages nur die »aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung« Verfolgten zu entschädigen waren, wurde in der Argumentation ebenso unterschlagen wie die Bestimmung des Artikels III im gleichen Vertrag, wonach die Entschädigungsleistungen ausdrücklich »unbeschadet etwaiger gesetzlicher Ansprüche griechischer Staatsbürger« erfolgten.⁹ Unbeirrt von juristischen Bedenken blieb auch die neue rot-grüne Bundesregierung bei der bereits 1995 von ihrer Vorgängerin unter dem Kanzler Kohl geäußerten Ansicht:¹⁰

Nach Auffassung der Bundesregierung sind Vergeltungsaktionen wie die gegen das Dorf Distomo nicht als NS-Tat zu definieren, deren Opfer wegen ihrer Rasse, ihrer Religion oder ausdrücklicher Antihaltung geschädigt worden sind,¹¹ sondern als *Maßnahme im Rahmen der Kriegsführung*, denn sie stellten Reaktionen auf Partisanenangriffe dar. Sie fallen deshalb nicht unter die Regelung des Bundes zur Entschädigung von NS-Unrecht, sondern unter den Fragenkomplex Reparationen. Zur Reparationsfrage vertritt die Bundesregierung die Auffassung, daß sich diese durch Zeitablauf und die Veränderung der Situation in Europa sowie des deutsch-griechischen Verhältnisses erledigt hat.

Eine »Maßnahme der Kriegsführung«?

Die Vernichtung von Distomo also eine »Maßnahme im Rahmen der Kriegsführung«? Oder, wie es im Wehrmächtsjargon hieß, eine »Sühnemaßnahme« im Partisanenkrieg? Nicht nur auf dem Balkan, sondern in allen von deutschen Truppen besetzten Ländern waren bei sogenannten »Befriedungsaktionen« zahllose »bandenverdächtige« Ortschaften dem Erdboden gleichgemacht worden; ihre Bewohner – oftmals keineswegs nur die Männer, sondern auch Frauen, Kinder und Greise – wurden hierbei in wahren Blutorgien umgebracht.¹²

⁸ Damals waren sämtliche Goldvorräte der griechischen Nationalbank ins Reich abtransportiert worden.

⁹ Vgl. Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Leistungen zugunsten griechischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind, in: BGBl. II, vom 21. 9. 1961, S. 1597.

¹⁰ Zitiert nach der deutschsprachigen Athener Zeitung vom 2. 1. 1998, S. 3

¹¹ Diese Formulierungen haben die Bestimmungen aus dem Bundesentschädigungsgesetz im Auge; vgl. hierzu aber: Christian Proß, Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer, Frankfurt/Main 1988, und Dörte von Westernhagen, Wiedergutmachung?, in: Die Zeit vom 5. 10. 84, S. 13 ff.

¹² Das Thema ist nach jahrzehntelangem Schweigen inzwischen auch in der historischen Forschung der Bundesrepublik bekannt, vgl.: Mark Mazower, Militärische Gewalt und nationalsozialistische Werte. Die

Wer solche Ortschaften besucht, kann heute noch Menschen begegnen, die die damalige »Bandenbekämpfung« als Kinder oder Jugendliche erlebt haben – wie etwa Panajótis Baboúsikas aus Lyngiádes, mit dem ich 1990 in Griechenland sprach. Da er selbst keine Erinnerungen an die Ereignisse in seinem Dorf hatte, zeigte er mir nur eine vierzig Zentimeter lange Narbe am Thorax; sie war ihm als Säugling von einem deutschen Gebirgsjäger der Division »Edelweiß« mit einem Bajonett-Stich zugefügt worden, und er hatte die »Befriedungsaktion« an der Seite seiner ermordeten Mutter überlebt.

Im Gegensatz zu ihm und unzähligen anderen Opfern ähnlicher Verbrechen, die nie auf den Gedanken gekommen wären, Entschädigung für das ihnen geschehene Unrecht zu verlangen, waren die 269 Kläger von Dístomo von Juristen der Nomarchie Böotien beraten und zur Klage gegen die Bundesrepublik ermutigt worden. So wurde ihre Klage schließlich auch von der Landesverwaltung Böotien eingelegt und vor Gericht vertreten, denn es war für Privatpersonen ja keineswegs selbstverständlich, sich auf einen jahrelangen Rechtsstreit mit der Bundesrepublik Deutschland einzulassen. Hierzu bedurfte es des Mutes und eines langen Atems, um die finanziellen Risiken und emotionalen Strapazen eines solchen Verfahrens durchzustehen.

Wenn durch das Urteil des Areopag den Opfern und ihren Hinterbliebenen, die auch heute noch oftmals unter armseligen Bedingungen leben, jetzt doch noch eine späte – zumindest moralische – Wiedergutmachung zuteil wird, so könnte es durchaus sein, daß diese ohne finanzielle Konsequenzen bleibt. Der Vollstreckung des Areopag-Urteils muß der griechische Justizminister zustimmen, der diese Zustimmung bislang verweigert hat. Hierüber wird derzeit noch in Athen vor dem zuständigen Vollstreckungsgericht gestritten.

Sein Verdikt begründete der große Senat des Areopag indessen mit Argumenten, die das offizielle Gerede von der »blühenden Völkergemeinschaft« und dem friedlich vereinigten Europa in einem trüben Licht erscheinen lassen.

»Acta jure imperii« und die Staaten-Immunität

Unter Hinweis auf das in Basel 1972 unterzeichnete Europäische Abkommen über die Staatenimmunität erläutert der große Senat des Areopag zunächst ausführlich, warum sich die Bundesrepublik hinsichtlich der zivilrechtlichen Haftung für unerlaubte Handlungen ihrer Organe auf besetztem Territorium nicht auf Exterritorialität berufen könne. Mit verschiedenen völkerrechtlich begründeten Urteilen, vor allem amerikanischer Gerichte, wird dargetan, daß selbst bei Akten souveräner Gewalt (*acta jure imperii*), die von Organen eines ausländischen Staates auf fremdem Territorium begangen wurden, die Gerichtsbarkeit des Staates, in dem die Unrechthandlung geschah, gegeben sei.

Selbst an dieser Stelle wäre es dem Areopag immer noch ein leichtes gewesen, die Begründetheit der unbequemen Klage abzulehnen; er hätte sich eben nur der von den deutschen Nachkriegsregierungen immer wieder vertretenen Position – es habe sich bei der Partisanenbekämpfung um eine »Maßnahme der Kriegsführung« gehandelt – anzuschließen gehabt. Aber nein: Die Erinnerung an das, was in zahllosen griechi-

Wehrmacht in Griechenland 1941 bis 1944, in: Vernichtungskrieg: Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944, hrsg. von Hannes Heer und Klaus Naumann, 2. Aufl. Hamburg 1995, S. 157 ff.; Eberhard Rondholz, »Schärfste Maßnahmen gegen die Banden sind notwendig«. Partisanenbekämpfung und Kriegsverbrechen in Griechenland. Aspekte der deutschen Okkupationspolitik 1941–1944, in: Repression und Kriegsverbrechen. Die Bekämpfung von Widerstands- und Partisanenbewegungen gegen die deutsche Besetzung in West- und Südeuropa (Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik, Bd. 14), Berlin/Göttingen 1997, S. 130 ff.; Gerhard Schreiber, Deutsche Kriegsverbrechen in Italien. Täter, Opfer, Strafverfolgung, München 1996.

schen Bergdörfern vor der Befreiung geschah, war offenbar zu tief im nationalen Bewußtsein – auch der Richter des Areopag – verwurzelt. Die Schilderung des Massakers von Dístomo im Urteil des Areopag¹³ verläßt die übliche Juristensprache und würde so wohl kaum in der Urteilsbegründung eines deutschen Obergerichts erscheinen. So wird man sich dann auch fragen müssen, wie wohl das in der Bundesrepublik anhängige Parallelverfahren von vier Dístomo-Klägern ausgehen wird, das hier seit 1995 anhängig ist und inzwischen dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorliegt.

Das Landgericht Bonn und das Oberlandesgericht Köln haben diese Klage bereits abgewiesen. Immerhin hat der Kölner Senat die Revision zum BGH zugelassen, und bei der mündlichen Urteilsverkündung sollen – wie der Prozeßbeistand den Klägern mitteilte – die Kölner Richter in der Begründung für die Zulassung der Revision erklärt haben, der Bundesgerichtshof werde ja »vielleicht noch einen ›Dreh‹ finden, wie hier geholfen werden könne«. Daß solche Beschwichtigungen durch den höchstrichterlichen Prozeßverlauf bestätigt würden, war allerdings schon damals kaum anzunehmen.

So hat der Vorsitzende des mit der Sache befaßten III. Zivilsenats des BGH Ende September 1999 die von den Klägervertretern erbetene Terminverlegung, um ein völkerrechtliches Gutachten noch vorlegen zu können, mit der Begründung abgelehnt, die Kläger hätten »sowohl vor als auch nach Klageerhebung ausreichend Gelegenheit gehabt, sich um die von ihnen für notwendig gehaltene weitere rechtswissenschaftliche Aufarbeitung des Prozeßstoffes zu bemühen«.

In dieser Lage blieb den Klägern nichts anderes übrig, als – mit der entsprechenden Kostenfolge – das Mandat ihrer Prozeßvertreter zu kündigen, um durch die Neubeauftragung eines anderen Prozeßbeistandes eine Notfrist zu gewinnen und so die Berücksichtigung des seinerzeit noch nicht fertiggestellten völkerrechtlichen Gutachtens zu erzwingen. Dieses von dem Völkerrechtler Thomas Fleiner (Fribourg/Schweiz) erstellte Gutachten, das zum gleichen Ergebnis kommt wie der Areopag, liegt dem BGH inzwischen vor.

Von der ursprünglichen Eile des III. Senats ist inzwischen nichts mehr festzustellen. Während der Senat in vorausseilender Aufmerksamkeit noch im September 1999 eine Terminverlegung unter Hinweis auf das »Beschleunigungsgebot und das Interesse der Beklagten an einer höchstrichterlichen Klärung der sich stellenden Rechtsfragen« abgelehnt hatte, ist das Verfahren jetzt – nach dem inzwischen ergangenen Urteil des Areopag – zum vorläufigen Stillstand gekommen. Ein für Juni 2000 vorgesehener Verhandlungstermin wurde zunächst auf November 2000 verlegt mit der Begründung: »Die Parteien sollen – auch im Interesse der Urteilsfindung durch den Senat – Gelegenheit erhalten, ohne unangemessenen Zeitdruck (sic) ihre Rechtsstandpunkte rechtzeitig vor dem Termin schriftsätzlich darzulegen.«

Auch dieser Termin ist inzwischen wieder aufgehoben worden, da die Beklagte erklärte, ein von ihr in Auftrag gegebenes völkerrechtliches Gutachten erst in der zweiten Oktoberhälfte vorlegen zu können. Ein Mandatswechsel als Notbremse, um die Berücksichtigung dieses Gutachtens zu erzwingen, hat sich in diesem Falle nicht als notwendig erwiesen. Wie indessen das Verfahren in Karlsruhe ausgehen wird und wie der BGH die Rechtskraftwirkung der Entscheidung des Areopag beurteilen wird, ist völlig ungewiß. Aber selbst wenn das deutsche Urteil das Begehren der vier Kläger aus Dístomo abweisen würde, so hätten sie doch zumindest die moralische Genugtuung, daß der Areopag ihnen zusammen mit den 265 anderen Dístomo-Klägern Recht gegeben hat. Auch wenn die Vollstreckbarkeit dieses Urteils außerhalb der

13 KJ 2000, S. 475.

Realität zu liegen scheint, so könnte seine Argumentation späteren Juristengenerationen doch das Bewußtsein für künftige gerechtere Ordnungen bereiten.

Eine Lawine von Entschädigungsforderungen?

Auf ca. 70 Milliarden DM – einschließlich fälliger Zinsen – wurden kürzlich in Griechenland die seit Jahrzehnten offenen Ansprüche gegen die Bundesrepublik beziffert. Neben den Ersatzansprüchen geschädigter Zivilisten sind dies auch noch staatliche Restschulden aus dem Ersten Weltkrieg (80 Millionen Reichsmark); ferner aufgelaufene Schulden aus bilateralem Handel der Zwischenkriegszeit (523,9 Millionen Dollar), deren Rückzahlung für das »Dritte Reich« nicht in Frage kam, sowie die Zwangsanleihe bei der griechischen Nationalbank von 1943 für die Stationierungskosten der deutschen Besatzung (3,5 Milliarden Dollar).¹⁴ Daß bei der astronomischen Höhe solcher Größenordnungen eine politische Lösung durch Verhandlungen naheliegt, ist in Griechenland oft betont worden.

Auch einer der Prozeßvertreter der Dístomo-Kläger vor dem Arepag, Professor Aléxandros Mangákis,¹⁵ hat diese Position vertreten und angekündigt, daß eine Vollstreckung des Areopag-Urteils gegen die Bundesrepublik wohl nicht ernstlich beabsichtigt sei. Mangákis hat aber auch unterstrichen, daß er es für einen Skandal halte, wenn die deutsche Seite versuche, einerseits den Areopag mit dem Argument fehlender Zuständigkeit zu blockieren, während sie gleichzeitig die Zuständigkeit deutscher Gerichte mit dem gleichen Argument bestritten habe.¹⁶ In diesem Zusammenhang deutete Mangákis auch die Möglichkeit an, daß Griechenland Gelder für Entschädigungsleistungen von der EU-Kommission fordern könnte; diese müßten dann von EU-Leistungen an die Bundesrepublik abgezogen werden, worauf dann bei Zweifeln der Kommission vor dem Europäischen Gerichtshof Klage erhoben werden könnte.

Den Ohren deutscher Juristen werden solche Ankündigungen fremd und abwegig erscheinen. Dies kann wohl auch nicht verwundern in einem Land, das die Verbrechen seiner Väter und Großväter immer wieder von sich geschoben hat und in dem selbst die katholische Kirche sich heute noch weigert, in den Entschädigungsfonds für Zwangsarbeiter einzuzahlen, weil sie sich nicht für »betroffen« hält. Die ehemals in Buchenwald an einer Lagerbaracke für die Wachmannschaften angebrachte Maxime »*Reue ist undeutsch!*«¹⁷ scheint auch in anderen Bereichen noch zu gelten.

Dennoch sollte das Urteil des Areopag nicht nur unter den Lesern der »Kritischen Justiz« zur Kenntnis genommen werden. Auch Juristen könnten sich an die Geschichte des Areopag erinnern, des ältesten europäischen Gerichts, das nach der Vorstellung der Alten über die Herrschaft des Rechts und der göttlichen Gebote zu wachen hatte. Werden diese Gebote mißachtet, so greift Nemesis, die göttliche Rächlerin des Frevels, ein. In ihrem Auftrag handelt auch der Areopag.

Auf dem Ares-Hügel in Athen, gleich gegenüber der Akropolis, befand sich in der Antike sein Sitz, und direkt vor seiner Tür waren die drei Altäre der Erinnyen

¹⁴ Vgl. Gerd Höhler, in: Frankfurter Rundschau vom 20./21.4.2000: Ansprüche, die ins Astronomische gehen. Zehntausende griechischer NS-Opfer können gegen Deutschland klagen. Besser wäre eine Verhandlungslösung.

¹⁵ Mangákis war während der Obristen-Diktatur von einer griechischen Gefängnis-Insel auf Druck der sozialliberalen Regierung befreit und mit einer Bundeswehrmaschine von dem damaligen Bundesminister ohne Geschäftsbereich Horst Ehmke ausgeflogen worden; anschließend übernahm Mangákis in Heidelberg eine Gastprofessur und wurde nach dem Ende der Diktatur griechischer Justizminister.

¹⁶ Vgl. sein Interview in »Konkret« vom 6.6.2000, S. 3.

¹⁷ Auf dieses photographische Exponat in der Buchenwald-Gedenkstätte hat mich Argýris Sfountouris hingewiesen.

errichtet: für Alékto, die nie Rastende, für Tisíphone, die Rächerin des Mordes, und für Megära, die niemals Verzeihende. Unter der Erde wohnen sie, die drei Erinnyen. Aischylos nennt sie »Töchter der Nacht«, die unerbittlichen Verfolgerinnen jeglichen Frevels. Als uralte, vampirähnliche Gestalten jagen die Erinnyen den Frevler wie Hunde ein gehetztes Wild, sie hauchen ihm Wahnsinn ein und verwirren seinen Sinn. Nur Reue kann sie besänftigen, nur Reue verspricht Kátharsis und Reinigung.



Foto: Haris Bilios, Athen

Areopag, Athen, oberster Gerichtshof Griechenlands

Joachim Perels

Fast vergessen: Franz L. Neumanns Beitrag zur Konzipierung der Nürnberger Prozesse

Eine Erinnerung aus Anlaß seines 100. Geburtstags

I.

In Franz Neumanns Analysen des technisch-juristischen Systems des Nationalsozialismus, deren Summe der »Behemoth«¹ enthält, ist der konzeptionelle Gedanke der Ahndung der Staatsverbrechen des Hitler-Regimes schon implizit angelegt. Neumann bestimmt in seinen Schriften nach der Errichtung der NS-Herrschaft die Struktur ihrer normativen Machtinstrumentarien auf der Folie einer differenzierten Vergegenwärtigung des Rechtsbegriffs der Aufklärung.²

Den Kern dieses Begriffs erblickt Neumann in einer Verknüpfung von materialen und formalen Momenten, wie sie in den persönlichen und politischen Freiheitsrechten und im Gleichheitssatz ausgebildet sind. Die Grundrechtsformel der Französischen

¹ F. Neumann, Behemoth. Struktur und Praxis des Nationalsozialismus (1942/44), hrsg. v. G. Schäfer, Köln 1977.

² F. Neumann, Die Herrschaft des Gesetzes (1936), hrsg. v. A. Söllner, Frankfurt/M. 1980; F. Neumann, Der Funktionswandel des Gesetzes im Recht der bürgerlichen Gesellschaft (1937), in: ders., Demokratischer und autoritärer Staat, hrsg. v. H. Pross, Frankfurt/M. 1967, S. 31 ff.